



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

sauber+stark GmbH (kurz s+s)

Fassung vom 1.1.2023

1. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Vereinbarungen, einschließlich vorvertragliche Rechtsbeziehungen, zwischen s+s und Lieferanten über Lieferungen und Leistungen, die s+s beauftragt, bestellt, kauft und/oder in Anspruch nimmt.
- 1.2. „s+s“ bezeichnet die sauber+stark GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya Am Stadteich 7(FN 423134g), einschließlich ihrer Zweigniederlassungen.
Eine allfällige spätere Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder Rechtsnachfolge ändert nichts an der Anwendbarkeit dieser AEB.
- 1.3. Unter „Lieferant“ ist jene Rechtsperson, einschließlich allfälliger Rechtsnachfolger, zu verstehen, der in Bezug auf die Lieferung oder Leistungen, die s+s beauftragt, bestellt, kauft und/oder in Anspruch nimmt, zur Erfüllung verpflichtet ist und/oder für die Erfüllung gänzlich oder teilweise haftet.
- 1.4. Unter „Lieferung(en) und Leistung(en)“ sind sämtliche Arten von Sachen und Leistungen zu verstehen, insbesondere Waren und Dienstleistungen, aber auch immaterielle Güter, unabhängig davon, ob diese zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen gemacht worden sind oder gemacht werden können.
- 1.5. In Allgemeinen Auftrags-, Geschäfts- oder Lieferbedingungen oder Vertragsformblättern des Lieferanten enthaltene Bedingungen, die diesen AEB widersprechen oder sonst von diesen AEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn s+s ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AEB gelten auch dann, wenn s+s in Kenntnis von Bedingungen, die in Auftrags-, Geschäfts- oder Lieferbedingungen oder Vertragsformblättern des Lieferanten enthalten sind und diesen AEB widersprechen oder sonst von diesen AEB abweichen, die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen oder dafür Zahlung(en) geleistet hat. Diese AEB gelten auch für Folgegeschäfte bzw. zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer neuerlichen Bezugnahme auf diese AEB bedarf.
- 1.6. „Schriftlich“ bedeutet i) Schriftlichkeit gemäß § 886 ABGB, ii) ein Dokument, das handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und sodann per E-Mail übermittelt wird, iii) ein elektronisch signiertes Dokument.
- 1.7. Sofern diese AEB nichts anderes bestimmen, richten sich sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Unternehmensgesetzbuches.

- 1.8. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AEB auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Lieferant/Lieferantin) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. BESTELLUNGEN, ANGBOTE UND PREISE

- 2.1. Aufträge, Bestellungen und sowie jegliche sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen von S+s gegenüber dem Lieferanten sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen bzw. schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. An s+s gerichtete Angebote und Kostenvoranschläge sind kostenlos und für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Angebote und Kostenvorschläge sowie Bezug habende Unterlagen von S+s nicht retourniert werden.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den von s+s nach Auftragserteilung/Bestellung angefragten Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsgegenstands ohne unnötigen Aufschub ein Angebot zu legen. Bereits vereinbarte Sonderkonditionen, insbesondere Boni, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe, gelten im Zweifel auch für solche Änderungs- bzw. Ergänzungsangebote.
- 2.4. Nimmt der Lieferant an einer Ausschreibung seitens s+s teil, sind Ersatzansprüche des Lieferanten für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Auslagen sowie diesbezügliche Entgeltansprüche des Lieferanten jedenfalls ausgeschlossen.
- 2.5. Lieferantenpreise in Aufträgen, Bestellungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, Vereinbarungen, etc. gelten als Fest- und Maximalpreise und beinhalten sämtliche mit der Lieferung oder Leistung im Zusammenhang stehenden Kosten und Auslagen des Lieferanten. Werden Leistungen auf Basis des Zeitaufwands abgerechnet, sind entsprechende Zeitaufzeichnungen unaufgefordert vorzulegen. Mangels ausdrücklicher anderslautender Währungsangabe gelten Beträge als solche in Euro. Werden Lieferantenpreise in einer anderen Währung vereinbart und treten nach dem Vertragsabschlusszeitpunkt Kursschwankungen (im Verhältnis zum Euro) zulasten von S+s ein, gilt eine entsprechende Preisreduktion als vereinbart.
- 2.6. Auch ohne explizite Erwähnung in Liefer- bzw. Leistungsbeschreibungen gelten handelsübliche Normen, (Industrie-)Standards und Zertifizierungen (insbesondere ÖNORMEN, DIN-Normen) als vom Lieferanten zugesichert. Ebenso gilt die Einhaltung sämtlicher einschlägigen Rechts- und Schutzvorschriften, insbesondere jener des Arbeits- und Gewerberechts, im Rahmen der Erfüllung als vom Lieferanten zugesichert.

- 2.7. Handelt es sich um Beratungsleistungen und sind im Auftrag bzw. im Angebot Personen namentlich genannt, bedarf der Einsatz anderer als der genannten Personen – bei sonstigem Entgeltentfall für Leistungen dieser anderen Personen – der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens s+s.
- 2.8. Der Lieferant sichert s+s zu, bezüglich allfälliger Haftungsrisiken im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen einen angemessenen Versicherungsschutz dauerhaft sichergestellt zu haben und entsprechende Versicherungsnachweise auf Anfrage an S+s zu übermitteln.

3. LIEFERMODALITÄTEN, ANNAHME, VERZUG, EIGENTUM UND SUPPORT

- 3.1. Lieferungen an s+s haben gemäß DDP Incoterms® 2020 zu erfolgen (bei Geschäften innerhalb EU/EWR bzw. bei reinen Inlandsgeschäften auf die anwendbaren Regelungsinhalte eingeschränkt), wobei der genaue Ort mangels anderslautender schriftlicher Festlegung seitens s+s dem betreffenden Auftrag bzw. der betreffenden Bestellung zu entnehmen ist.
- 3.2. Der Lieferant hat s+s auf Verlangen jegliche Versandinformation zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Der Lieferant ist für die Entsorgung insbesondere von Verpackungsmaterialien, die im Rahmen der Lieferung anfallen, verantwortlich und hat die diesbezüglichen Kosten zu tragen.
- 3.4. Zusätzlich zu gesetzlich, einschließlich außenwirtschaftsrechtlich vorgeschriebenen Angaben haben Liefer-/Transportdokumente zu enthalten: Bestellnummer s+s und Betreff laut Auftrag/Bestellung seitens S+s.
- 3.5. Für jeden Fall mangelhafter Liefer-/Transportdokumentation, der bei s+s einen Bearbeitungsprozess auslöst, hat der Lieferant S+s bis zu einem Nettogesamtauftrags- bzw. -bestellwert von EUR 20.000 eine Bearbeitungspauschale im Betrag von EUR 100 und bei einem höheren Nettogesamtauftrags- bzw. -bestellwert eine Bearbeitungspauschale im Betrag von EUR 200 auf erstes Anfordern unverzüglich zu ersetzen, wobei darüber hinausgehende Ersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche seitens S+s unberührt bleiben.
- 3.6. In sämtlichen Fällen, in denen Lieferungen bzw. Leistungen in qualitativer, quantitativer oder zeitlicher Hinsicht nicht vereinbarungsgemäß erfolgen, ist s+s – vorbehaltlich weiterer Ansprüche – zur Verweigerung der Annahme bzw. Abnahme berechtigt. Eine (Teil-)Annahme ist in solchen Fällen keinesfalls als Verzicht seitens S+s auszulegen.
- 3.7. s+s ist bis zum Zeitpunkt der Abnahme berechtigt, eine einstweilige Unterbrechung der Auftragsdurchführung zu verlangen. Zudem ist S+s bis zum Zeitpunkt der Abnahme berechtigt, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen gänzlich oder teilweise zurückzutreten. Im Falle eines solchen unbegründeten Rücktritts steht dem Lieferanten gegenüber s+s ausschließlich Anspruch auf Ersatz allfälliger dem Lieferanten bis dahin direkt und unmittelbar für diesen Auftrag nachweislich entstandenen Kosten und Aufwendungen zu, wobei allfällige Personalkosten jedenfalls außer Ansatz bleiben und jegliche denkbaren Einsparungsmöglichkeiten sowie jegliche denkbaren anderweitigen Verwertungsmöglichkeiten bisheriger Leistungsergebnisse abzuziehen sind. Aus oder im Zusammenhang mit einem solchen

- unbegründeten Rücktritt vor Beginn der tatsächlichen Auftragsdurchführung durch den Lieferanten steht dem Lieferanten gegenüber s+s kein (Ersatz-)Anspruch zu.
- 3.8. Rügeobliegenheiten seitens s+s gelten als ausdrücklich abbedungen.
- 3.9. Für jeden Fall des gänzlichen oder teilweisen Verzugs mit Lieferungen bzw. Leistungen gilt eine schadens- und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe (Pönale) als vereinbart, die 1 % des Nettogesamtauftrags- bzw. -bestellwertes pro angefangener Verzugswoche entspricht und nicht als Reugeld anzusehen ist. Diese ist vom Lieferanten auf erstes Anfordern unverzüglich zu bezahlen. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung und Schadenersatz, einschließlich Ersatz des entgangenen Gewinns, bleiben unberührt.
- 3.10. s+s ist keinesfalls verpflichtet, (Teil-)Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt anzunehmen bzw. (Teil-)Leistungen vor dem vereinbarten Abnahmezeitpunkt abzunehmen. Unabhängig davon, ob S+s eine verfrühte (Teil-)Lieferung annimmt bzw. verfrüht erbrachte (Teil-)Leistungen abnimmt, sind jegliche Kosten und Auslagen, die in diesem Zusammenhang entstehen, vom Lieferanten zu tragen.
- 3.11. Mangels vereinbartem früheren Zeitpunkt geht spätestens mit der Annahme bzw. Abnahme seitens s+s das alleinige und unbeschränkte Eigentum an der betreffenden Sache, frei von Rechten Dritter, auf s+s über, wobei dies vom Lieferanten als zugesichert gilt; Eigentumsvorbehalte, Sicherungseigentum und dergleichen werden seitens s+s nicht akzeptiert.
- 3.12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten als ausdrücklich abbedungen.
- 3.13. Unbeschadet sonstiger Vorschriften zur Nachhaltigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Obsoleszenz, sichert der Lieferant s+s für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands bei s+s jedenfalls aber für Dauer von 10 Jahren ab letzter Lieferung bzw. ab Abnahme, einen während der Geschäftszeiten von S+s verfügbaren Kundensupport ohne gesondertes Entgelt zu; ebenso die jederzeitige Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen, Gebrauchsanleitungen, Ausführungsdokumentation, Quellcodes, udgl.. Handelt es sich um Auslaufprodukte, Restware, udgl. ist dieser Umstand vom Lieferanten bei erster Gelegenheit ausdrücklich mitzuteilen.
- 3.14. Handelt es sich um Software, ist diese gemeinsam mit der erforderlichen Begleitdokumentation (insbesondere Quellcodes) auf einem Datenträger zu liefern und gilt ein nicht ausschließliches, unbefristetes und – abgesehen vom vereinbarten Lizenzentgelt – unentgeltliches Nutzungsrecht als vereinbart, das innerhalb der s+s-Gruppe (siehe Punkt 1.2) uneingeschränkt übertragbar ist. Der Lieferant sichert s+s für die Dauer von 10 Jahren ab Software-Implementierung bei s+s einen jederzeit verfügbaren Kundensupport, inklusive Einspielung allenfalls erforderlich werdender Updates und Upgrades, ohne gesondertes Entgelt zu.

4. RECHNUNGEN, ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND STEUERN

- 4.1. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmalen hat die Rechnung des Lieferanten auch folgende Angaben zu enthalten: Bestellnummer s+s und Betreff laut Auftrag/Bestellung seitens s+s. Wenn keine Bestellnummer vermerkt werden kann, sind zumindest der Besteller seitens s+s sowie dessen Kontaktdaten anzugeben.
- 4.2. s+s behält sich vor, Rechnungen, die an den falschen Adressaten (siehe Punkt 1.2) ausgestellt wurden oder sonst mangelhaft sind, unbearbeitet zurückzusenden.
- 4.3. Die Bezahlung des Rechnungsbetrags durch s+s erfolgt entweder (i) innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag, oder (ii) innerhalb von 60 Tagen netto. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnungen beim korrekten Adressaten (siehe Punkt 1.2) zu laufen, keinesfalls aber vor ordnungsgemäßer, insbesondere vollständiger Erfüllung der verrechneten Lieferung oder Leistung.
- 4.4. Die Verrechnung von Teillieferungen oder -leistungen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen und bezahlt S+s einen oder mehrere der Teilbeträge innerhalb der Skontofrist nicht oder nicht zur Gänze oder gerät in Bezug auf einen oder mehrere der Teilbeträge in gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzug, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug in Bezug auf sämtliche übrigen bereits bezahlten und noch zu bezahlenden Teilbeträge aufrecht.
- 4.5. s+s leistet Zahlungen mittels elektronischer Banküberweisung auf das vom Lieferanten bekannt gegebene Bankkonto, wobei allfällige Spesen vom Lieferanten zu tragen sind. Zahlungsfristen gelten als gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag für den geschuldeten Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist von s+s erteilt wurde. Der Lieferant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass s+s Zahlungen einmal wöchentlich (in der Regel jeden Freitag) falls dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktag) durchführt; fällt das Ende einer Zahlungsfrist derart, dass die betreffende Zahlung mit dem wöchentlichen Zahllauf nicht mehr durchgeführt werden kann, gilt diese Zahlungsfrist, einschließlich Skontoabzugsmöglichkeit, als entsprechend verlängert.
- 4.6. Für den Fall des Zahlungsverzuges seitens s+s gelten Verzugszinsen zu einem jährlichen Zinssatz als vereinbart, der dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz plus eineinhalb Prozentpunkte entspricht, wobei der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend ist.
- 4.7. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, die aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung anfallen, ausgenommen die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die s+s betreffenden persönlichen Steuern, sind vom Lieferanten zu tragen. Jedenfalls hat der Lieferant Steuern, Gebühren und Abgaben in allen Dokumenten entsprechend auszuweisen. Für den Fall, dass s+s aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung Förderungen der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen und/oder vorteilhafte steuerrechtliche Vorschriften nutzen möchte (z.B. Doppelbesteuerungsabkommen), ist der Lieferant zur

entsprechenden, uneingeschränkten und unentgeltlichen Unterstützung von s+s verpflichtet.

5. VERTRAULICHKEIT, IP UND DATENSCHUTZ

- 5.1. Der Lieferant wird immaterielle Güter von s+s, unabhängig davon, ob diese zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen (z.B. Marken, (Gebrauchs-)Muster, Patente) gemacht worden sind oder gemacht werden können, und abhängig davon, ob sie Urheberrechtsschutz genießen, insbesondere, Projektbeschreibungen, Pläne und Skizzen, kommerzielles und technisches Know-how sowie überhaupt jegliche vertrauliche Informationen von s+s, egal auf welche Art und Weise und in welcher Form ihm diese bei Anbahnung oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werden, egal ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit treffen und seinen Organen und Mitarbeitern nur im jeweils erforderlichen Ausmaß Zugang gewähren. Jegliche Veröffentlichung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung durch oder unter Mitwirkung des Lieferanten ist ausdrücklich untersagt. s+s räumt dem Lieferanten daran keinerlei Rechte, insbesondere keinerlei Nutzungsrechte, ein. Die in diesem Punkt 5.1 normierten Bestimmungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unbefristet weiter, wobei der Lieferant auf erstes Anfordern unverzüglich zur Retournierung und/oder nachweislichen Löschung bzw. Vernichtung verpflichtet ist.
- 5.2. Insbesondere ist es dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens s+s nicht gestattet, den Namen/Firmenwortlaut, Marke(n), Logo(s), Slogans udgl. von s+s zu verwenden oder sonstige Hinweise auf s+s zu verwenden.
- 5.3. Für jeden Fall der Verletzung einer oder mehrerer der in Punkt 5.1 normierten Bestimmungen durch den Lieferanten gilt eine schadens- und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe (Pönale) als vereinbart, die dem doppeltem Nettogesamtauftrags- bzw. -bestellwert entspricht. Diese ist vom Lieferanten auf erstes Anfordern unverzüglich zu bezahlen. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadenersatz, einschließlich Ersatz des entgangenen Gewinns, bleiben unberührt.
- 5.4. Der Lieferant sichert s+s zu, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Geschäftsanbahnung und -abwicklung die ihn treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere jene gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften. s+s ist berechtigt, erforderlichenfalls vom Lieferanten den unverzüglichen Abschluss eines Datenschutzvertrags (Vertrag gemäß Art. 26 DSGVO bzw. Vertrag gemäß Art. 28 DSGVO) zu verlangen, wobei das entsprechende s+s-Vertragsmuster zu verwenden ist.

5.5. Der Lieferant wird im Rahmen der Geschäftsanbahnung und -abwicklung an von s+s vorgegebenen digitalen Prozessen teilnehmen. In diesem Zusammenhang wird der Lieferant die Kooperation mit Dritten, die von s+s mit der Durchführung solcher Prozesse betraut sind, nicht verweigern und ist s+s berechtigt, solchen Dritten geschäftsbezogene Informationen zugänglich zu machen.

6. VERTRAGRÜCKTRITT / VERTRAGSAUFLÖSUNG AUS WICHTIGEM GRUND

6.1. S+s ist zum Vertragsrücktritt bzw. – im Falle von Dauerschuldverhältnissen – zur Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, jeweils mit sofortiger Wirkung, insbesondere dann berechtigt, wenn i) sich eine oder mehrere vom Lieferanten gegenüber s+s abgegebenen Zusicherungen als unrichtig herausstellen; ii) der Lieferant eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber s+s trotz erfolgter Nachfristsetzung seitens s+s nicht vollständig und zeitgerecht erfüllt, oder der Lieferant ein Verhalten setzt, dass auf eine solche Nichterfüllung schließen lässt; iii) der Lieferant seine für die Erfüllung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Berechtigungen verliert; iv) über das Vermögen des Lieferanten und/oder allfälliger Sicherheitgeber (z.B. Bürgen, Garanten) ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird; v) sich die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage des Lieferanten und/oder allfälliger Sicherheitgeber (z.B. Bürgen, Garanten) nach Vertragsabschluss verschlechtert und der Lieferant nicht auf erstes Anfordern unverzüglich eine entsprechende (Ersatz-)Besicherung bereitstellt; vi) in Bezug auf den Lieferanten, seine Eigentümer, seine Geschäftsleitung und/oder seine leitenden Angestellten wirtschafts- oder korruptionsstrafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden.

6.2. Eine solche Vertragsbeendigung lässt sonstige Ansprüche seitens s+s unberührt.

7. HAFTUNG

7.1. Der Ausschluss oder die Beschränkungen der s+s gemäß Gesetz zustehenden Rechte, insbesondere Gewährleistung, Irrtum, Schadenersatz, Verkürzung über die Hälfte und Wegfall der Geschäftsgrundlage, werden seitens S+s nicht akzeptiert. In Gewährleistungsfällen ist s+s bei Gefahr im Verzug oder einem sonst drohenden Schaden auch zur unverzüglichen Ersatzvornahme durch einen anderen Professionisten zu marktüblichen Konditionen berechtigt, die sodann vom Lieferanten auf erstes Anfordern unverzüglich zu ersetzen sind.

7.2. Sämtliche Zusicherungen des Lieferanten in Bezug auf seine Person, seine Befähigungen und Berechtigungen sowie seine Lieferungen und Leistungen, insbesondere deren Eigenschaften, stellen Garantiever sprechen im Sinne des § 880a zweite Alternative ABGB dar.

7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, s+s in Bezug auf jegliche Ansprüche Dritter, die gegenüber s+s behauptet oder geltend gemacht werden und vom Lieferanten mittelbar oder unmittelbar (mit-)verursacht worden sind, einschließlich bei s+s in diesem Zusammenhang anfallender Kosten und Auslagen, auf erstes Anfordern freizustellen und zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

7.4. Eine allfällige (Regress-)Haftung von s+s gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf Ansprüche, die Dritten gegenüber dem Lieferanten rechtskräftig zugesprochen worden sind und von s+s mittelbar oder unmittelbar (mit-)verursacht worden sind, besteht nur bei grobem Verschulden seitens s+s, setzt bei sonstigem Regressanspruchsverlust die Bekanntgabe des Anspruchs sowie des anspruchsbegründenden Sachverhalts an s+s mittels eingeschriebenen Briefes des Lieferanten unverzüglich nach erstmaliger Aufforderung seitens der/des Dritten voraus und ist mit 10 % des von s+s an den Lieferanten für die betreffende Lieferung bzw. Leistung geleisteten Nettopreises beschränkt. Ein solcher Regressanspruch ist vom Lieferanten gegenüber s+s bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten gerichtlich geltend zu machen, wobei diese Frist mit dem Datum der rechtskräftigen Entscheidung gegen den Lieferanten zu laufen beginnt.

8. VERZICHT

8.1. Die Nichtausübung von Rechten ist keinesfalls als Verzicht seitens S+s auszulegen.

8.2. Verzichte und Anerkenntnisse seitens s+s sowie Vergleichsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. ABTRETUNG VON RECHTEN, SUBUNTERNEHMER

9.1. Die Abtretung oder sonstige Übertragung von Rechten des Lieferanten gegenüber S+s an Dritte, egal ob im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens S+s.

9.2. Der Lieferant sichert s+s die persönliche sowie fach- und sachkundige Erfüllung zu. Jegliche beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens s+s, die auch unter Bedingungen erteilt werden kann. Eine solche Zustimmung entbindet den Lieferanten keinesfalls von seinen Verpflichtungen und bleibt der Lieferant gegenüber s+s direkt, unmittelbaren, und unbeschränkt verantwortlich und haftbar.

10. CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY / SUPPLIER CODE OF CONDUCT

10.1. Der Lieferant sichert s+s zu, zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich seiner Zulieferer entlang der Lieferkette auf die Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Einhaltung (hinkünftig) geltender Rechtsvorschriften zu achten, dies durch geeignete Prozesse sicherzustellen und s+s bei jeglichen diesbezüglichen Maßnahmen unentgeltlich auf erstes Anfordern zu unterstützen, insbesondere Auskünfte und Informationen zu erteilen.

10.2. In diesem Zusammenhang unterwirft sich der Lieferant sämtlichen bestehenden und hinkünftigen Richtlinien, die s+s online unter www.sauber-stark.at veröffentlicht hat bzw. wird.

11. HÖHERE GEWALT

- 11.1. Unter „Höherer Gewalt“ sind von außen kommende, trotz Einhaltung unternehmerischer Sorgfalt unabwendbare und unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse zu verstehen, insbesondere Krieg, Terror und Naturkatastrophen.
- 11.2. Beruft sich der Lieferant gegenüber s+s auf höhere Gewalt, hat dies unverzüglich nach seiner Kenntniserlangung sowie in schriftlicher Form mit konkretem Nachweis des ihn betreffenden Ereignisses und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, für die er an der ordnungsgemäßen Erfüllung verhindert sein wird, zu erfolgen.
- 11.3. In solchen Fällen sind allfällige für s+s geltende (Zahlungs-)Fristen unterbrochen.
- 11.4. Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt mehr als 4 Wochen an der ordnungsgemäßen Erfüllung verhindert, ist s+s zum Vertragsrücktritt bzw. – im Falle eines Dauerschuldverhältnisses – zur Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, jeweils mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und undurchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 13.1. Für diese AEB sowie für Vertragsverhältnisse (bzw. vorvertragliche Verhältnisse), für welche diese AEB gelten, gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen (bzw. vorvertraglichen Verhältnissen), für welche diese AEB gelten, wozu auch Streitigkeiten über Gültigkeit und Beendigungsfolgen zählen, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für St. Pölten sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. s+s ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der Lieferant seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.